

Professor Michel Vallotton

Vorsitzender der Zentralen Ethikkommission
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Antworten zum Katalog der Enquete-Kommission "Recht und Ethik der modernen Medizin"

I. Entstehungshintergrund

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) wurde im Jahr 1943 von den fünf Medizinischen und den zwei Veterinärmedizinischen Fakultäten, sowie der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) gegründet. Hauptaufgabe war damals die Forschungs- und Nachwuchsförderung. Von Anfang an befasste sich die SAMW aber auch mit medizinisch-ethischen Grenzbereichen, wie die Diagnose und die Definition des Todes. Angesichts der zahlreichen Probleme, die die moderne Medizin stellt, wurde 1979 die Zentrale Ethikkommission (ZEK) durch den Senat der SAMW gegründet.

II. Institutionelle Anbindung

Die SAMW ist eine privatrechtliche Stiftung. Weil sie Aufgaben erfüllt, die im öffentlichen Interesse sind und vom Bund als Forschungsförderungsinstitution anerkannt ist, erhält sie unter anderem auch öffentliche Mittel. Die politische Einbindung erfolgt auch weiter im politisch legitimierten Entscheidungsverfahren durch Teilnahme an Gesetzgebungsprozessen des Bundes, sei es durch Einsitz von Experten und Expertinnen der SAMW in gesetzgebenden Kommissionen, sei es durch Stellungnahme der SAMW zu Gesetzesvorlagen oder -revisionen des Bundes.

III. Zusammensetzung

Oberstes Organ der SAMW ist der Senat; ihm gehören - neben Ehren-, Einzel- und korrespondierenden Mitgliedern - Vertreter oder Vertreterinnen der Medizinischen und Veterinärmedizinischen Fakultäten, der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, der medizinischen Fachgesellschaften sowie weiterer Organisationen an. Eine wichtige Funktion hat die bereits erwähnte ZEK, deren Mitglieder - soweit sie nicht als Delegierte Einsitz haben, durch den Senat ernannt werden. Die ZEK besteht zur Zeit aus 19 Mitgliedern. Folgende Zusammensetzung ist statuarisch vorgegeben:

- mindestens 3 Senatsmitglieder, welche in Medizinischen Fakultäten tätig sind,
- 3 Mitglieder aus dem FMH Zentralvorstand,
- 3 praktizierende Ärzte oder Ärztinnen, welche Mitglied der FMH sind,
- 2 Mitglieder des schweizerischen Berufsverbandes für Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK).
- 1 -2 Dozenten einer juristischen Fakultät,
- sowie 1-2 Ethiker.

Vertreter oder Vertreterinnen politischer Organisationen haben keinen Einsitz. Es besteht keine obligatorische Quotierung, es ist jedoch ein Anliegen der SAMW dass in allen Kommissionen, beide Geschlechter (aktuell 4 Frauen) und die drei nationalen Hauptsprachegebiete paritätisch vertreten sind.

IV. Aufgabe

Die ZEK erarbeitet Richtlinien oder Empfehlungen in diversen medizinisch-ethischen Bereichen. Sie ist selber zuständig für die thematische Schwerpunktsetzung und berücksichtigt dabei auch Anregungen Dritter. Die Arbeit erfolgt in Subkommissionen, welche aus Mitgliedern der ZEK und weiteren externen Experten des jeweiligen Fachgebietes zusammengesetzt sind. Die erarbeiteten Richtlinien oder Empfehlungen werden zur

öffentlichen Vernehmlassung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert, Kritik und Vorschläge für Verbesserungen werden verarbeitet. Die bereinigte Fassung wird nach Genehmigung durch den Senat als definitiver Text wiederum in der Ärztezeitung veröffentlicht.

Die ZEK verfasst nebst den Richtlinien und Empfehlungen auch Stellungnahmen zu aktuellen Themen, welche sowohl für die Ärzteschaft wie auch für die Allgemeinheit aus medizinisch-ethischen Sicht brisant sind. So hat die ZEK beispielsweise kürzlich nach langen internen Diskussionen Stellungnahmen zur Euthanasie und zur Forschung an menschlichen Stammzellen (Positionspapier beiliegend) veröffentlicht.

V. Arbeitsweise

Ziel der Beratungen der ZEK und deren Subkommissionen ist die Erarbeitung eines Textes, dem nach Möglichkeit alle Mitglieder zustimmen können oder der andernfalls die Argumente der Mehrheit und der Minorität berücksichtigt, respektive enthält.

Die ZEK trifft sich in der Regel 5 mal jährlich; ihre verschiedenen Subkommissionen so oft wie nötig. Die Subkommissionen können bei Bedarf externe Experten und Expertinnen anhören. Neue Richtlinien bzw. Empfehlungen werden der ZEK, später dem Vorstand und schließlich dem Senat unterbreitet. Die ZEK und ihre Subkommissionen räumen sich die für tiefgreifende Reflexionen die notwendige Zeit ein. Bei Dringlichkeit auf Druck der Öffentlichkeit hin können auch provisorische Stellungnahmen verfasst werden.

Der Austausch von Informationen und die Kooperation mit ausländischen Institutionen wird gepflegt (Nuffield Center for Bioethics, UK; Hastings Center, USA; Europäisches Parlament in Strassburg; EU-Kommission, usw.). Die Richtlinien, respektive die Empfehlungen und Stellungnahmen werden durch Publikationen und auf Internet (www.samw.ch) öffentlich zugänglich .

VI. Einfluss auf Gesetzgebungsverfahren und andere politische Entscheidungen

Adressaten der Richtlinien und Empfehlungen sind primär die Ärzteschaft und die Pflegenden. Durch ihre öffentliche Zugänglichkeit richten sich die Texte aber auch an weitere Kreise, wie beispielsweise die Patientenorganisationen oder die politischen Autoritäten des Bundes und der Kantone. Obschon die Richtlinien der SAMW rechtlich nicht verbindlich sind, werden sie respektiert und beachtet. Viele Kantone haben sie offiziell in ihren Gesetzen anerkannt; das oberste Bundesgericht zieht sie bei der Entscheidungsfindung bei.

Das Tempo der Legiferierung im medizinisch-ethischen Themenbereich hat sich in der letzten Zeit beschleunigt. So wurde beispielsweise am 1. Januar 2001 nach Annahme durch das Volk ein neues Fortpflanzungsmedizingesetz in Kraft gesetzt. Gemäß diesem Gesetz ist die Forschung an Embryonen verboten. Im Zeitpunkt der Gesetzgebung war die therapeutische Anwendung von Stammzellen noch kein öffentliches Thema. Zur Durchsetzung des Gesetzes war die Schaffung einer Nationalen Ethikkommission (NEK) vorgesehen. Diese politische Kommission soll auch als Beratungsgremium des Bundesrates in allen medizinisch-ethischen Problembereichen fungieren. Die Mitglieder der NEK wurden dieses Jahr vom Bundesrat ernannt und die erste Sitzung hat am 25. August 2001 stattgefunden. Eine enge Koordination der NEK mit der ZEK ist vorgesehen und drei Mitglieder der ZEK haben Einsitz in der NEK.

VII. Partizipation

Der Einbezug der Öffentlichkeit erfolgt einerseits durch die Veröffentlichung der Richtlinien und Empfehlungen und andererseits durch Veranstaltungen (öffentliche Symposien und

Foren) zu aktuellen medizinisch-ethischen Fragen. Wie bereits erwähnt haben die Mitglieder der Subkommissionen der ZEK absolute Freiheit. Repräsentanten und Repräsentantinnen interessierter Kreise oder Experten und Expertinnen anzuhören. Die Beratungen selbst sind jedoch nicht öffentlich.

VIII. Ausstattung und interne Struktur

Die Mitglieder der ZEK und ihrer Subkommissionen arbeiten im traditionellen schweizerischen Milizsystem und erhalten nur die Reisespesen vergütet. Ex officio nimmt die Generalsekretärin der SAMW an allen Sitzungen der ZEK und deren Subkommissionen teil. In enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der ZEK ist sie für die Organisation der Sitzungen, für fachliche Unterstützung und das Verfassen von Protokollen verantwortlich. Die weiteren Kosten für die Infrastruktur, für die Publikationen, die Organisationen der öffentlichen Veranstaltungen usw. werden durch die SAMW gedeckt. Das Budget (und dadurch die Höhe der Subventionen) werden im Mehrjahresplan der SAMW und im jährlichen Budget definiert und vom Senat gutgeheißen.